
S 23 AL 1311/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 416a SGB III ist auf die Fälle teleologisch zu reduzieren, in denen eine Einbeziehung des geförderten Zeitraums in den Bemessungszeitraum tatsächlich zu einer niedrigeren Höhe des Arbeitslosengeldes führen würde.
Normenkette	§ 130 Abs 1 SGB III § 132 SGB III § 133 SGB III § 134 Abs 1 S 1 SGB III § 416a SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AL 1311/03
Datum	28.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bewilligungsbescheid vom 6. Februar 2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 24. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 2003 sowie der Bewilligungsbescheid vom 19. Mai 2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 31. Juli 2003 und der Bewilligungsbescheid vom 20. Juli 2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 9. September 2004 werden dahingehend abgeändert, dass das dem Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2003 zu Grunde liegende gerundete Bemessungsentgelt 380,00 EUR beträgt. II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld in Höhe von 615,64 EUR nachzuzahlen. III. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Arbeitslosengeldes des Klägers ab 1. Januar 2003.

Der am 1. 1959 geborene, verheiratete und für seine am 1. 1995 geborene Tochter unterhaltspflichtige Kläger stand vom 1. September 1976 bis 31. Dezember 1997 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei der L. GmbH. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. April 2001 stand der Kläger in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei der B. GmbH und erzielte in dem Zeitraum vom 1. Mai 2000 bis 30. April 2001, der beim Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 2002 abgerechnet war, ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt einschließlich Einmalzahlungen in Höhe von 34.702,00 DM (= 17.742,85 EUR). In der Zeit vom 1. Mai 2001 bis 31. Dezember 2002 war der Kläger weiterhin bei der B. GmbH im Rahmen einer Strukturanpassungsmaßnahme tätig und erzielte in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 30. November 2002, der beim Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 2002 abgerechnet war, ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt einschließlich Einmalzahlungen in Höhe von 18.145,08 EUR.

Mit diesen Angaben meldete sich der Kläger am 13. Dezember 2002 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. In dem Antrag gab er außerdem an, Inhaber der Lohnsteuerklasse IV zu sein.

Mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 6. Februar 2003 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2003 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 143,92 EUR für 360 Kalendertage. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 300,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe A und die Bewilligung des erhobten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 13. Februar 2003 Widerspruch mit der Begründung ein, dass Bemessungsentgelt sei zu gering.

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 24. Februar 2003 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2003 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 156,24 EUR. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 340,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe A und die Bewilligung des erhobten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Nach einem Kuraufenthalt in der Zeit vom 22. April 2003 bis 13. Mai 2003 bewilligte die Beklagte dem Kläger mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 19. Mai 2003 Arbeitslosengeld ab 14. Mai 2003 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 156,24 EUR wieder. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 340,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe A und die Bewilligung des erhobten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2003 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus: Da der Kläger unmittelbar vor Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in einer Maßnahme, die gem. [Â§ 272 SGB III](#) gefördert worden sei, beschäftigt gewesen sei, bleibe die Zeit dieser Beschäftigung bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes wegen [Â§ 416a SGB III](#) außer Betracht. Deshalb umfasse der Bemessungszeitraum des Klägers die Lohnabrechnungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Mai 2000 bis 20. April 2001 enthalten seien und die beim Ausscheiden aus diesem Versicherungspflichtverhältnis abgerechnet gewesen wären. Somit sei aus dem Gesamtversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt in diesem Zeitraum in Höhe von 34.702,00 DM (= 17.742,85 EUR) geteilt durch 52,14 Wochen, in denen es erzielt worden sei, das wöchentliche Bemessungsentgelt von 340,29 EUR zu bilden gewesen, welches nach [Â§ 132 Abs. 3 SGB III](#) auf 340,29 EUR (gemeint wohl: 340,00 EUR) zu runden gewesen sei. Im Falle des Klägers widerspreche die Anwendung des [Â§ 416a SGB III](#) zwar dem Zweck der Vorschrift, aber der Gesetzgeber schreibe die Anwendung des [Â§ 416a SGB III](#) zwingend vor.

Hiergegen erhob der Kläger am 11. August 2003 beim Sozialgericht Dresden Klage.

Mit Änderungsbescheid vom 31. Juli 2003 setzte die Beklagte die Bewilligung endgültig fest und bewilligte dem Kläger Arbeitslosengeld ab 14. Mai 2003 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 156,24 EUR. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 340,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe A und die Bewilligung des erhöhten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Nach Durchführung einer beruflichen Anpassungsmaßnahme in der Zeit vom 20. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004, in der der Kläger Übergangsgeld von der B. bezog, und erneuter Arbeitslosmeldung am 1. April 2004 bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bewilligungsbescheid vom 20. Juli 2004 Arbeitslosengeld ab 1. Juli 2004 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 159,46 EUR für 90 Kalendertage wieder. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 340,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe A und die Bewilligung des erhöhten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Nach einem Lohnsteuerklassenwechsel des Klägers von der Lohnsteuerklasse IV in Lohnsteuerklasse V zum 1. September 2004 bewilligte die Beklagte mit Änderungsbescheid vom 9. September 2004 dem Kläger Arbeitslosengeld ab 1. September 2004 in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 116,13 EUR. Der Bewilligung lag ein gerundetes wöchentliches Bemessungsentgelt in Höhe von 340,00 EUR, die Einordnung des Klägers in die Leistungsgruppe D und die Bewilligung des erhöhten Leistungssatzes (67 %) zu Grunde.

Der Kläger ist der Ansicht, dass sein letztes Arbeitsentgelt Grundlage der Berechnung seines Arbeitslosengeldes sein müsse und ein Bemessungsentgelt in Höhe von 380,00 EUR anzusetzen sei.

Der Kl ager beantragt â   sinngem    -,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass [   416a SGB III](#) anzuwenden sei, auch wenn dies dem Kl ager Nachteile bringe. Die Vorschrift bezwecke keine Besserstellung im Hinblick auf nach [   133 Abs. 1 SGB III](#) gesch tzte Personen.

Den Beteiligten wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 19. August 2004 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen. Ein-w nde hiergegen wurden nicht erhoben. Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten unter der Kundennummer â   beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites sowie zur Erg nzung des Sach- und Streitstandes wird im  b-rigen auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte sowie die gewechselten Schrifts tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

I.

Das Gericht entscheidet  ber den Rechtsstreit gem   [   105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne m ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tats chlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend gekl rt ist.

II.

Der Klage war stattzugeben, weil sie zul ssig und begr ndet ist. Der angefochtene Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 6. Februar 2003 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 24. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 2003 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kl ager in seinen Rechten, weil der Kl ager einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 1. Januar 2003 auf der Grundlage eines w hentlichen gerundeten Bemessungsentgeltes in H he von 380,00 EUR, anstatt von lediglich 340,00 EUR â   wie die Beklagte bewilligt hat â   hat. Die vorbezeichneten Bescheide waren daher abzu ndern und die Beklagte zur Nachzahlung von Arbeitslosengeld zu verurteilen. Nach [   96 Abs. 1 SGG](#) sind auch der Bewilligungsbescheid vom 19. Mai 2003 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 31. Juli 2003 und der Bewilligungsbescheid vom 20. Juli 2004 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 9. September 2004 Gegenst nde des Verfahrens geworden, weil sie den urspr nglichen Bewilligungsbescheid ab ndern oder

ersetzen und an dem sel-ben Mangel leiden.

Nach [Â§ 117 Abs. 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) $\hat{=}$ in der hier zum Antragszeitpunkt maßgeblichen Fas-sung $\hat{=}$ haben Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, die 1. arbeitslos sind, 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und 3. die Anwartschaftszeit erf $\hat{=}$ llt haben.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Kl $\hat{=}$ gers unstrei-tig und zwar betreffend die streitgegenst $\hat{=}$ ndlichen Zeitr $\hat{=}$ ume vom 1. Januar 2003 bis 21. April 2003, 14. Mai 2003 bis 19. Oktober 2003 und 1. Juli 2004 bis 28. September 2004 vor. Streitig ist zwischen den Beteiligten lediglich die H $\hat{=}$ he des kl $\hat{=}$ gerischen Arbeitslosengeldes.

Nach [Â§ 129 Nr. 1 SGB III](#) betr $\hat{=}$ gt das Arbeitslosengeld f $\hat{=}$ r Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des [Â§ 32 Abs. 1, 3 bis 5](#) des Einkommensteuergesetzes haben, sowie f $\hat{=}$ r Ar-beitlose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des [Â§ 32 Abs. 1, 3 bis 5](#) des Einkommensteuer-gesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschr $\hat{=}$ nkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erh $\hat{=}$ hter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Nach [Â§ 130 Abs. 1 SGB III](#) umfasst der Bemessungszeitraum die Entgelt-abrechnungszeitr $\hat{=}$ ume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruches, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem Versicherungspflichtverh $\hat{=}$ ltnis vor der Entste-hung des Anspruches abgerechnet waren. Nach [Â§ 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeit-raum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt. Nach [Â§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) ist f $\hat{=}$ r die Berechnung des Bemessungsentgelts das Entgelt im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Wochen zu teilen, f $\hat{=}$ r die es gezahlt worden ist. Nach [Â§ 132 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) ist eine Woche, in der nicht f $\hat{=}$ r alle Tage Entgelt beansprucht werden kann, mit dem Teil zu ber $\hat{=}$ cksichtigen, der dem Verh $\hat{=}$ ltnis der Ta-ge mit Anspruch auf Entgelt zu den Tagen entspricht, f $\hat{=}$ r die Entgelt in einer vollen Woche beansprucht werden kann. Nach [Â§ 132 Abs. 3](#) ist das Bemessungsentgelt auf den n $\hat{=}$ chs-ten durch f $\hat{=}$ nf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Nach [Â§ 134 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) ist f $\hat{=}$ r Zeiten einer Besch $\hat{=}$ ftigung als Entgelt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu ber $\hat{=}$ cksichtigen, das der Arbeitslose erzielt hat.

Nach der Sondervorschrift des [Â§ 416a SGB III](#) bleiben Zeiten einer Besch $\hat{=}$ ftigung im Beitrittsgebiet, die das Arbeitsamt als Arbeitsbeschaffungsma $\hat{=}$ nahme, Strukturanpassungsma $\hat{=}$ nahme oder Ma $\hat{=}$ nahme, f $\hat{=}$ r die nach Ma $\hat{=}$ gabe des [Â§ 426 SGB III](#) die Vorschrift des [Â§ 249h](#) des Arbeitsf $\hat{=}$ rderungsgesetzes weiter anzuwenden ist, gef $\hat{=}$ rdert hat, bei der Ermittlung des Be-messungszeitraumes au $\hat{=}$ er Betracht, wenn der Arbeitnehmer 1. diese Besch $\hat{=}$ ftigung nahtlos im Anschluss an eine versicherungspflichtige Besch $\hat{=}$ ftigung aufgenommen hat und 2. bis zum 31. Dezember 2003 in die Ma $\hat{=}$ nahme eingetre-ten ist.

Da im Falle des KlÄxgers die Voraussetzungen des [Â§ 416a SGB III](#) â□□ unstreitig â□□ vorliegen, weil er im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Mai 2001 bis 31. Dezember 2002 nahtlos im Anschluss an das versicherungspflichtige BeschÄxftigungsverhÄxltnis bei der BUL Sachsen GmbH im Rahmen einer Struktur- anpassungsmaÄ□nahme (im Folgenden: SAM), die von der Beklag-ten gefÄxrdert wurde, beschÄxftigt war, wÄxren nach dem Wort-laut der Norm, die Arbeitsentgelte, die der KlÄxger im Rah- men der SAM erzielt hat, unberÄ¼cksichtigt zu lassen. Hin- sichtlich des Bemessungszeitraumes wÄxre von einem (rÄ¼ck-wÄxrts gerichteten) Aufschubtatbestand (vgl. dazu ausdrÄ¼ck-lich: Pawlak in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÄxrdnungsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 11, Rn. 488c) mit der Folge auszugehen, dass das Arbeitsentgelt, welches vor Beginn der SAM erzielt wurde, Grundlage des Bemessungsent- geltes wÄxre und der Bemessungszeitraum die Zeit vom 1. Mai 200 bis 30. April 2001 umfassen wÄ¼rde.

Im konkreten Fall des KlÄxgers bringt diesem die Anwendung des Aufschubtatbestandes des [Â§ 416a SGB III](#) allerdings ei-nen erheblichen Nachteil, weil das Arbeitsentgelt, welches er vor der SAM erzielt hat, niedriger war, als das, welches er in der SAM erzielt hat. Unter BerÄ¼cksichtigung des Auf- schubtatbestandes des [Â§ 416a SGB III](#) verschiebt sich der Bemessungsrahmen in den Bemessungszeitraum vom 1. Mai 2000 bis 30. April 2001; in diesem erzielte der KlÄxger ein ver- sicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in HÄxhe von 34.702,00 DM (= 17.742,85 EUR), welches zu einem wÄxhentlichen gerunde-ten Bemessungsentgelt in HÄxhe von 340,00 EUR fÄ¼hrt (17.742,85 EUR: 52,14 Wochen = 340,29 EUR wÄxhentlich). Ohne BerÄ¼cksich- tigung des Aufschubtatbestandes des [Â§ 416a SGB III](#) ver- schiebt sich der Bemessungsrahmen nicht in den Bemessungs-zeitraum vom 1. Mai 2000 bis 30. April 2001, sondern ent-hÄxlt den Bemessungszeitraum vom 1. Januar 2002 bis 30. No- vember 2002; in diesem erzielte der KlÄxger ein versiche- rungspflichtiges Arbeitsentgelt in HÄxhe von 18.145,08 EUR, welches zu einem wÄxhentlichen gerundeten Bemessungsentgelt in HÄxhe von 380,00 EUR fÄ¼hrt (18.145,08 EUR: 47,8 Wochen = 379,60 EUR wÄxhentlich).

Zutreffend hat die Beklagte zwar erkannt und hervorgehoben, dass die Anwendung des [Â§ 416a SGB III](#) dem KlÄxger einen Nachteil bringt, was insoweit dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift widerspricht, weil die Norm gerade der Vermei-dung von Nachteilen bei der Bemessung des Arbeitslosengel-des dient, die dadurch eintreten kÄxnnen, dass Arbeitnehmer vor ihrer Arbeitslosigkeit eine gegenÄ¼ber ihrer frÄ¼heren BeschÄxftigung geringer bezahlte, als SAM gefÄxrderte TÄxrtig-keit verrichtet haben (so: BSG, Urteil vom 02.09.2004, Az: [B 7 AL 68/03 R](#); LSG Sachsen- Anhalt, Urteil vom 17.07.2003, Az: L 2 AL 11/01; Pawlak in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÄxrdnungsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 11, Rn. 488b; Kaltenstein in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, K Â§ 416a, Rn. 3; Schlegel in: Ei-cher/Schlegel [vormals: Hennig], Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, Â§ 416a, Rn. 1). Der Schlussfolgerung der Beklagten, der Gesetzgeber schreibe die Anwendung des [Â§ 416a SGB III](#) zwingend vor, sodass die Vorschrift nicht unbeachtet bleiben und nicht auf den Regelfall des [Â§ 130 Abs. 1 SGB III](#) abgestellt werden kÄxnnen, vermag sich das Ge-richt allerdings nicht anzuschlieÄ□en, obgleich derartiges auch teilweise in der Kommentarliteratur â□□ allerdings ohne BegrÄ¼ndung â□□ vertreten wird (vgl. DÄ¼e in: Niesel, Kommentar

zum SGB III, 2. Aufl. 2002, Â§ 416a, Rn. 3 a.E.; Pawlak in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¼rderungs-rechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 11, Rn. 488e). In EinzelfÃ¼llen, in denen die Anwendung einer Norm dem erkennbaren und deutlich artikulierten Sinn und Zweck der Norm, die vom Gesetzgeber der Norm beigemessen wurde, widerspricht, ist die Vor-schrift â zumal dann, wenn es sich wie hier bei [Â§ 416a SGB III](#) um eine zeitlich, Ã¼rtlich und sachlich begrenzte Ausnahmevorschrift handelt â teleologisch zu reduzieren. Die teleologische Reduktion ist eine anerkannte gesetzestechnische Interpretationsvariante, nach der der Anwendungsbe-reich einer Norm im Einzelfall dann verdrÃ¼ngt wird, wenn die Norm in dem Einzelfall den von ihr bezwecktem Sinn zu-widerlÃ¼uft und wie im vorliegenden Fall nachgerade in ihr Gegenteil verkehrt.

Deutlich artikuliert wird der Sinn und Zweck des [Â§ 416a SGB III](#) in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Art. 1 Nr. 50 des Zweiten SGB III-Ã¼nderungsgesetzes vom 21. Juli 1999, mit dem die Norm rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1998 in das SGB III einge-fÃ¼gt wurde. In der GesetzesbegrÃ¼ndung heiÃt es:

"Die Ã¼nderung trÃ¼gt dem Beschluss des Deutschen Bundesta-ges vom 10. Dezember 1998 (Drucksache 14/133 â Sammel-Ã¼bersicht 14/10 â lfd. Nr. 14) Rechnung, mit dem die Bundesregierung einer Empfehlung des Deutschen Bundesta-ges entsprechend gebeten wurde zu prÃ¼fen, wie die sozia-le Sicherung der in StrukturanpassungsmaÃnahmen beschÃ¼ftigten Arbeitnehmer verbessert werden kann. Die Regelung berÃ¼cksichtigt die weiterhin angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt in den neuen BundeslÃ¼ndern. Sie gewÃ¼hrleis-tet, dass Arbeitnehmer, die im Rahmen von Restrukturie-rungsbemÃ¼hungen ihres letzten Arbeitgebers ohne zwi-schenzeitliche Arbeitslosigkeit einer Arbeitsbeschaf-fungsmaÃnahme oder StrukturanpassungsmaÃnahme zugewiesen werden, keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslo-sengeldes im Vergleich zu den Betroffenen erfahren, die nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit durch die Be-standschutzregelung des Bemessungsrechts vor leistungs-rechtlichen Nachteilen bei erneuter Arbeitslosigkeit ge-schÃ¼tzt sind." ([BT-Drs. 14/873, S. 20](#)).

Wenn damit aber [Â§ 416a SGB III](#) die BegÃ¼nstigung und Besser-stellung von Arbeitnehmern ("ausschlieÃlich", so explizit: BSG, Urteil vom 02.09.2004, Az: [B 7 AL 68/03 R](#)) bezweckt, die in ihrer gefÃ¼rderten BeschÃ¼ftigung eine geringeres Arbeitsentgelt erzielen als vor Beginn der gefÃ¼rderten MaÃ-nahme, ist die Anwendbarkeit der Vorschrift auf diejenigen FÃ¼lle teleologisch zu reduzieren, in denen eine Einbezie-hung des gefÃ¼rderten Zeitraumes in den Bemessungszeitraum tatsÃ¼chlich zu einer niedrigeren HÃ¼he des Arbeitslosengel-des fÃ¼hren wÃ¼rde. Ist das in der MaÃnahme erzielte Arbeits-entgelt aber ausnahmsweise hÃ¼her â wie im Fall des KlÃ¼rgers â als in der vorangegangenen regulÃ¼ren versicherungspflich-tigen BeschÃ¼ftigung, greift die Regelung des [Â§ 416a SGB III](#) nicht, sodass der Bemessungszeitraum in diesen besonderen EinzelfÃ¼llen nicht zu verschieben ist. Eine wie von der Be-klagten angenommene strikte Anwendung der Norm widerspricht nicht nur der erkennbaren Zweckbestimmung des [Â§ 416a SGB III](#), der den betreffenden Arbeitnehmer besser und nicht schlechter stellen will (so explizit und zutreffend: Kal-tenstein in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Ok-tober 2004, K Â§ 416a, Rn. 5). Sie

wäre auch in die Nähe eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) geraten, weil kein sachlich gerechtfertigter Grund erkennbar ist, dem Arbeitslosen die Berücksichtigung seiner als Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderten Beschäftigungszeit als für den Bemessungszeitraum nach [Â§ 130 Abs. 1, 134 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) maßgeblich, zu verweigern (so explizit und zutreffend: Schlegel in: Eicher/Schlegel [vormals: Hennig], Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, [Â§ 416a](#), Rn. 5). Soweit die Beklagte meint, [Â§ 416a SGB III](#) bezwecke allerdings auch keine Besserstellung von Arbeitnehmern, die â wie der Kläger â sofort aus der früheren Beschäftigung in eine geförderte Beschäftigung wechseln, gegenüber solchen Arbeitslosen, die zwischenzeitlich Arbeitslosengeld beziehen und damit Bestandsschutz nach [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) genießen, verkennt sie, dass Maßstab einer sachlichen Rechtfertigung im Rahmen einer an [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gemessenen Vergleichsprüfung nicht Ausnahmetatbestände sein können. Zwar stellt [Â§ 416a SGB III](#) in Gleichstellung mit [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) Gleichheit zwischen diesen beiden, von der Beklagten angeführten genannten, Personengruppen her (vgl. dazu auch ausdrücklich: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.07.2003, Az: L 2 AL 11/01; Marschner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: November 2004, [Â§ 416a](#), Rn. 2; Kaltenstein in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, K [Â§ 416a](#), Rn. 3; Döe in: Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2002, [Â§ 416a](#), Rn. 2; Pawlak in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 1. Aufl. 2003, [Â§ 11](#), Rn. 488b). Maßstab im vorliegenden Fall kann aber nicht die Sondervorschrift des [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) sein, sondern der Grundsatz der [Â§ 130 Abs. 1, 134 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Denn auch [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) verbietet lediglich eine Schlechterstellung, nicht jedoch eine Besserstellung, was bereits deutlich im Wortlaut der Norm selbst mittels des Wortes "mindestens" zum Ausdruck kommt. [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) verbietet deshalb auch nicht die Berücksichtigung von zwischenzeitlichen höher entlohten Beschäftigungen, gleichgültig ob geförderter oder nicht geförderter. Damit aber erweist sich der Einwand der Beklagten als nicht stichhaltig, so dass â wie ebenfalls teilweise in der Kommentarliteratur ausgeführt wird â [Â§ 416a SGB III](#) auf die Fälle teleologisch zu reduzieren ist, in denen eine Einbeziehung des geförderten Zeitraums in den Bemessungszeitraum tatsächlich zu einer niedrigeren Höhe des Arbeitslosengeldes führen würde (so explizit: Schlegel in: Eicher/Schlegel [vormals: Hennig], Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, [Â§ 416a](#), Rn. 5 und Kaltenstein in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Oktober 2004, K [Â§ 416a](#), Rn. 5).

Somit ist [Â§ 416a SGB III](#) im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Gem. [Â§ 130 Abs. 1, 132, 134 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) beträgt das gerundete wöchentliche Bemessungsentgelt, welches der Berechnung des Arbeitslosengeldes des Klägers zu Grunde zu legen ist 380,00 EUR. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der ansonsten von der Beklagten zutreffend zu Grunde gelegten Bemessungsdaten (Leistungsgruppe A bis 31. August 2004, Leistungsgruppe D ab 1. September 2004, erhöhter Leistungssatz) ergeben sich für die streitgegenständlichen Zeiträume folgende Leistungsbeträge, des dem Kläger zustehenden Arbeitslosengeldes: 1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 21.

April 2003: 168,28 EUR wöchentlich (= 24,04 EUR kalendertäglich), 2. f¼r den Zeitraum vom 14. Mai 2003 bis 19. Oktober 2003: 168,28 EUR wöchentlich (= 24,04 EUR kalendertäglich), 3. f¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. August 2004: 171,92 EUR wöchentlich (= 24,56 EUR kalendertäglich) und 4. f¼r den Zeitraum vom 1. September 2004 bis 28. September 2004: 126,35 EUR (= 18,05 EUR kalendertäglich). Hieraus ergibt sich ab¼glich des bereits von der Beklagten bewilligten und gezahlten Arbeitslosengeldes f¼r die vorbezeichneten Zeiträume, die in der Summe die von der Beklagten zutreffend nach Â§ 127 Abs. 2 Zeile 4 SGB III bewilligten 360 Kalendertage ergeben, ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von insgesamt 615,64 EUR, der sich wie folgt zusammensetzt: Zeitraum dem Kläger zustehendes Arbeitslosengeld ab¼glich des bereits bewilligten und gezahltes Arbeitslosengeld Nachzahlungsdifferenz 01.01.2003 bis 21.04.2003 (= 111 Kalendertage) 168,28 EUR wöchentlich (= 24,04 EUR kalendertäglich) 156,24 EUR wöchentlich (= 22,32 EUR kalendertäglich) (24,04 EUR - 22,32 EUR = 1,72 EUR) x 111 Tage = 190,92 EUR 14.05.2003 bis 19.10.2003 (= 159 Kalendertage) 168,28 EUR wöchentlich (= 24,04 EUR kalendertäglich) 156,24 EUR wöchentlich (= 22,32 EUR kalendertäglich) (24,04 EUR - 22,32 EUR = 1,72 EUR) x 159 Tage = 273,48 EUR 01.07.2004 bis 31.08.2004 (= 62 Kalendertage) 171,92 EUR wöchentlich (= 24,56 EUR kalendertäglich) 159,46 EUR wöchentlich (= 22,78 EUR kalendertäglich) (24,56 EUR - 22,78 EUR = 1,78 EUR) x 62 Tage = 110,36 EUR 01.09.2004 bis 28.09.2004 (= 28 Kalendertage) 126,35 EUR (= 18,05 EUR kalendertäglich) 116,13 EUR wöchentlich (= 16,59 EUR kalendertäglich) (18,05 EUR - 16,59 EUR = 1,46 EUR) x 28 Tage = 40,88 EUR Gesamtnachzahlung (190,92 + 273,48 + 110,36 + 40,88): 615,64 EUR.

Zur Nachzahlung dieses Betrages war die Beklagte daher zu verurteilen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

IV.

Der Zulassung der Berufung bedarf es nicht, weil diese nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) kraft Gesetzes statthaft ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei der vorliegenden Klage, die eine Geldleistung betrifft, übersteigt nämlich die Summe von 500,00 EUR. Wie zuvor ausgeführt, ist die Beklagte zur Nachzahlung von Arbeitslosengeld in Höhe von 615,64 EUR verpflichtet und dementsprechend verurteilt worden.

Erstellt am: 21.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024